

bAV-Update



aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

29. März 2018



Liebe Leserin, lieber Leser,

nach zähem Ringen haben wir nun seit einigen Wochen eine neue Regierung, die sich bisher in Sachen bAV aber nichts vorgenommen hat, wie Sie in diesem Update lesen können. Umso glücklicher sind wir, dass wir noch in der letzten Legislaturperiode das BRSG erhalten haben. Nicht auszudenken, wenn das nicht geklappt hätte. Die Schattenseite der Medaille bilden aber die Liste offener Fragen und gesetzgeberische Ungenauigkeiten. Im Rahmen der Frühjahrstagungen beschäftigen wir uns damit intensiv. Schaut man nach Europa, so trifft man hingegen auf starken, vielfach kontraproduktiven bAV-relevanten Aktionismus. Auch darüber werden Sie in diesem Update lesen können. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Das Team der aba-Geschäftsstelle wünscht Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Osterfest. Aber seien Sie nicht enttäuscht, wenn Sie in keinem Ihrer Osternester ein Geschenk in Sachen bAV-Gesetzgebung finden werden: Wie Sie unten lesen werden, hat der Osterhase, vertreten durch die GroKo, nichts Entsprechendes in seiner Kiepe.

Ihr Klaus Stiefermann

Inhaltsverzeichnis



Politik	2
Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD	2
Doppelverbeitragung von Betriebsrenten.....	2
Entwicklung der Altersrenten in Deutschland.....	2
EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP: EP-Berichtsentwürfe, nationale Diskussion.....	3
Neue Expertengruppe „Pensions“: Ausschreibung der EU-Kommission.....	4
Recht	4
Eintrittspflicht des PSVaG bei Kürzung einer Pensionskassenrente und Insolvenz des Arbeitgebers.....	4
Rechtsprechung des BAG	5
aba-Stellungnahme zu Verfassungsbeschwerden	6
Steuer	6
Quellensteuer: Kommissionsanhörung und neues Positionspapier PensionsEurope	6
Aufsicht	7
Aufsichts-Richtlinie EbAV-II: anstehende nationale Umsetzung	7
„IT-Sicherheit bei EbAV“: Konsultation zum BaFin-Rundschreibenentwurf VAIT	7
EU-Aufsichtsstruktur: nationale Diskussion, Anhörung im ECON-Ausschuss und PE-Positionspapier.....	7
EIOPA-Stresstest: Abschlussveranstaltung bei EIOPA und Stellungnahme der Interessengruppe OPSG	8
EIOPA-Interessengruppe für betriebliche Altersversorgung (OPSG) vor Neubesetzung.....	9
Konsultation der EU-Kommission zu aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten: PE-Stellungnahme	9
Finanzierung nachhaltigen Wachstums: Aktionsplan der EU-Kommission veröffentlicht	10
EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen veröffentlicht.....	11
Brexit und bAV: PensionsEurope-Positionspapier	12
EIOPA-Bericht „Market development report on occupational pensions and cross-border IORPs“	12
Verschiedenes	13
aba-Frühjahrstagungen: Noch freie Plätze!.....	13
„Aufsichtsrecht für EbAV“ und Tagung der FV Pensionskassen am 10./11. September 2018	13
BaFin-Jahreskonferenz am 13. November 2018 in Bonn	13
PensionsEurope Jahreskonferenz im Juni 2018 in Brüssel	14
aba Veranstaltungen	15



Politik

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

Seit Anfang Februar 2018 liegt er vor, der [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD mit dem Titel „Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“.

Der Begriff „betriebliche Altersversorgung“ taucht nicht auf. Auch das Kapitel „Rente“ (Zeilen 4243 ff.) fällt vergleichsweise kurz aus, enthält aber ein deutliches Bekenntnis für das Drei-Säulen-Modell: „Wir halten am Drei-Säulen-Modell fest und wollen in diesem Rahmen die private Altersvorsorge weiterentwickeln und gerechter gestalten.“ Indirekt betroffen sein dürfte die bAV aber durch die Arbeit der im Koalitionsvertrag angesprochenen „Rentenkommission“, die vorgesehene „zügige Entwicklung eines attraktiven standardisierten Riester-Produkts“ und die Schaffung einer „säulenübergreifenden Renteninformation“. Mit Hilfe dieser Renteninformation sollen die „Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen.“ Bereits Ende letzten Jahres wurde hierzu der Forschungsauftrag „Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ vergeben (s. [bAV-Update 4/2017 S. 2](#)). Die aba beschäftigt sich bereits seit geraumer Zeit in zwei Arbeitsgruppen mit dem Thema, um sicherzustellen, dass die betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Renteninformation adäquat berücksichtigt wird. // St

Doppelverbeitragung von Betriebsrenten

Bereits im letzten bAV-Update haben wir darauf hingewiesen, dass die Fraktion DIE LINKE in einem [Antrag vom 12. Dezember 2017](#) gefordert hat, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die doppelte Beitragszahlung auf Direktversicherungen und Betriebsrenten in der Anspar- und der Auszahlungsphase beendet. Sollten bereits während der Ansparphase Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sein, dürfen in der Auszahlungsphase bzw. für die Kapitalabfindung keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr fällig werden.“ Damit wurde eine langjährige Forderung der aba erneut aufgegriffen. Der Ausschuss für Gesundheit wird in seiner Sitzung am Mittwoch, den 25. April 2018, von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr eine [Öffentliche Anhörung](#) zu dem o.g. Antrag durchführen. Bereits Anfang 2016 hat der damalige Gesundheitsausschuss sich in einer Sitzung mit dem Thema beschäftigt ([Protokoll vom 27.1.2016](#)). Unter dem Titel „Vermeidung der sog. Doppelverbeitragung von Betriebsrenten aus Direktversicherungen und sonstiger Versorgungsbezüge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung - Aktueller Diskussionsstand und Reformpläne“ liegt zudem seit 2016 eine umfassende [Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages](#) vor. Ein Erkenntnisproblem existiert damit schon seit Jahren nicht mehr. Der politische Wille zur Entschärfung oder gar zur Behebung des gesetzlichen Fehlanreizes zum Engagement in Sachen bAV bestand jedoch nur in geringem Maße. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde das Problem nur teilweise für die Zukunft behoben bzw. entschärft, indem Riester-Betriebsrenten in der Leistungsphase nicht mehr beitragspflichtig sind und der Arbeitgeber bei Entgeltumwandlung u.U. zusätzliche Beiträge an die jeweilige Versorgungseinrichtung zu zahlen hat. Für das Gros der Betroffenen ergibt sich dadurch aber derzeit keinerlei Entlastung. // St

Entwicklung der Altersrenten in Deutschland

Auf eine [Kleine Anfrage der LINKEN](#) liegt nun die 54 Seiten umfassende Antwort der Bundesregierung vor ([BT-Drucksache 19/1222 vom 15.3.2018](#)), in der es um verschiedene Aspekte der Entwicklung der Altersrenten in Deutschland geht. Fragen wie beispielsweise

- Über wie viele Jahre mit Beitragszeiten verfügten im Durchschnitt die Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000, 2005, 2010, 2015 und 2016?
- Wie viele Personen ab 60 Jahren gingen in den Jahren 2000, 2005, 2010, 2015 und 2016 einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach, wie viele waren freiberuflich oder gewerblich selbstständig tätig, wie viele bezogen Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ... und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen?
- Wie hoch sind die aktuellen durchschnittlichen Alters- und Erwerbsminderungsrenten in der Bundesrepublik Deutschland?

sowie Fragen zur Altersarmut haben zu einer Zusammenstellung sowohl umfang- als auch aufschlussreichen Zahlenmaterials geführt. // Dr

EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP: EP-Berichtsentwürfe, nationale Diskussion

Die **EU-Kommission (KOM)** hatte am 29. Juni 2017 einen [EU-Verordnungsvorschlag über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt \(PEPP\)](#) mit Folgenabschätzung vorgelegt, um ein [ordentliches Gesetzgebungsverfahren](#) zu durchlaufen. Die KOM hatte den EU-Verordnungsvorschlag außerdem um eine [Empfehlung zur steuerlichen Behandlung dieser individuellen Altersvorsorgeprodukte](#) ergänzt. Der Verordnungsvorschlag wird seit Monaten in einer **Ratsarbeitsgruppe** diskutiert, einen [Zwischenstand hatte die estnische Ratspräsidentschaft im Dezember 2017](#) veröffentlicht. Im Dezember 2017 hatte auch die EIOPA Interessengruppe Betriebliche Altersversorgung (OPSG) eine kritische [Stellungnahme](#) abgegeben.

Im **Europäischen Parlament (EP)** ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) federführend, die Berichterstatterin ist [Sophia in 't Veld \(NL; ALDE\)](#). Weitere Stellungnahmen sind von den mitberatenden EP-Ausschüssen für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) und Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) zu erwarten. Die Berichterstatterin in't Veld hat am 23. Februar 2018 den **EP-Berichtsentwurf zur KOM-Empfehlung zur steuerlichen Behandlung** ([englische Fassung](#); [deutsche Fassung](#)) und am 28. Februar 2018 den **EP-Berichtsentwurf zum PEPP-Verordnungsvorschlag** ([englische Fassung](#); [deutsche Fassung](#)) veröffentlicht.

Im Hinblick auf die KOM-Empfehlung zur steuerlichen Behandlung sollen folgende Konzepte laut [EP-Berichtsentwurf](#) geprüft werden:

- „für das PEPP gilt die gleiche Steuervergünstigung wie für einzelstaatliche private Altersvorsorgeprodukte, und zwar auch dann, wenn die Merkmale des PEPP nicht vollständig allen nationalen Kriterien entsprechen,
- für das PEPP wird eine **spezifische, unionsweit einheitliche Steuervergünstigung** gewährt, die die Mitgliedstaaten (nachfolgend: MS) in einem multilateralen Steuerabkommen vereinbaren,
- PEPP-Sparern wird eine **spezifische Zulage oder Prämie in Form eines Festbetrags oder eines festen Prozentsatzes** gewährt.“

Im **EP-Berichtsentwurf zum PEPP-Vorschlag** werden zum Teil **weitreichende Veränderungen** formuliert, insbesondere in Bezug auf den PEPP-Anbieterkreis, das Angebot von Compartments, das Angebot eines Basis-PEPPs und die Informationspflichten. Besonders erwähnenswert ist der (von der estnischen Ratspräsidentschaft übernommene) Änderungsvorschlag zum PEPP-Anbieterkreis, der für deutsche EbAV einen Ausschluss aus dem Anbieterkreis impliziert. Änderungen an den Erwägungsgründen sorgen im Übrigen dafür, dass der Entwurf eine stärker sozialpolitische Ausrichtung erhält - an Stelle des Fokus der KOM auf das Ziel einer Kapitalmarktunion.

Auf nationaler Ebene hat im November 2017 der **Bundesrat** [Stellung genommen](#). Er übte Kritik an der fehlenden Festlegung auf lebenslange Auszahlungen und am Fehlen weiterer Mindeststandards, die aus seiner Sicht im Verbraucherinteresse liegen. Eine der Riester-Förderung vergleichbare Förderung der PEPP-Produkte hält die Länderkammer nicht für angezeigt. Im **Deutschen Bundestag** wurde das Thema Ende Februar 2018 zur Federführung an den Finanzausschuss [überwiesen](#). Der Ausschuss für Arbeit- und Soziales ist mitberatend, ebenso der Rechtsausschuss, der Europa-Ausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21. März 2018 unter TOP 5 mit dem PEPP-Verordnungsvorschlag befasst ([Tagesordnung vom 21. März 2018](#)).

Im Vorfeld der Sitzung hat die aba in einem Schreiben an die Vorsitzende des Finanzausschusses, Frau Bettina Stark-Watzinger, und die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse angeregt, den PEPP-Verordnungsvorschlag zusammen mit der steuerpolitischen Empfehlung der EU-Kommission zu diskutieren. Ferner haben wir darauf hingewiesen, dass in einer alternden Gesellschaft eine nachhaltige Rentenpolitik vor allem auf den Ausbau der kollektiven betrieblichen Altersversorgung setzen sollte – statt auf individuelle Altersvorsorgeprodukte. Zudem sollte über die Altersversorgung, einschließlich ihrer Definition, der Gewichtung von gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersversorgung sowie deren steuerlichen Rahmen, auch in Zukunft nur auf nationaler Ebene entschieden werden.

Eine Zusammenfassung der bisherigen Entwicklungen und aba-Positionspapiere sind auf der [aba-Europa-Website](#) zu finden. // SD/AZ

Neue Expertengruppe „Pensions“: Ausschreibung der EU-Kommission

Die EU-Kommission (Generaldirektionen EMPL und FISMA) haben zur Bewerbung für eine neue Expertengruppe „Pensions“ mit Bewerbungsfrist „7. April 2018“ aufgerufen ([KOM-Link zu Expertengruppen](#)). Diese neue Gruppe soll aus bis zu zehn Personen bestehen, davon allein bis zu vier „akademische Experten“ (A-Mitglieder), zwei Vertreter der Sozialpartner und ein EIOPA-Vertreter (C-Mitglieder). Nur bis zu drei Personen sind für Altersversorgungseinrichtungen, Begünstigte und ihre Verbände vorgesehen (B-Mitglieder). Die Mitglieder werden für zunächst 18 Monate bestimmt.

Der Fokus der Expertengruppe ist die **ergänzende Altersversorgung** – also zweite und dritte Säule. Ihre Hauptaufgabe ist die Erstellung eines unabhängigen Berichts mit Analysen und Politikempfehlungen zur Rolle der ergänzenden Altersversorgung als Beitrag zur Angemessenheit der Alterseinkommen und zur Entwicklung ihres Marktes in der EU. Der Schlussbericht ist spätestens 18 Monate nach der Einsetzung der Gruppe vorzulegen. // SD

Die aba unterstützt die Bewerbung von Hagen Hügelschäffer. Herr Hügelschäffer ist Geschäftsführer (mit den Schwerpunkten Europarecht, Steuerrecht und allgemeine Rechtsangelegenheiten) der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA). Herr Hügelschäffer ist langjähriges Mitglied des aba-Fachausschusses Steuerrecht und unterstützt die aba-Europaarbeit sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene (u.a. Mitglied des PensionsEurope Ausschusses DB). // SD/AZ

Recht

Eintrittspflicht des PSVaG bei Kürzung einer Pensionskassenrente und Insolvenz des Arbeitgebers

Pressemitteilung des BAG vom 20.2.2018:

„Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um eine Vorabentscheidung zur Auslegung und unmittelbaren Geltung von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG ersucht.

Der Kläger bezieht u.a. eine Pensionskassenrente, die von der Pensionskasse aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten gekürzt wird. In der Vergangenheit hat die frühere Arbeitgeberin des Klägers diese Leistungskürzungen aufgrund ihrer gesetzlichen Einstandspflicht ausgeglichen. Nachdem die Arbeitgeberin zahlungsunfähig geworden ist, fordert der Kläger, dass der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung für die Leistungskürzungen der Pensionskasse eintritt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Der Dritte Senat geht davon aus, dass das nationale Recht keine Eintrittspflicht des PSV für Kürzungen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vorsieht, wenn die Leistungen im Durchführungsweg Pensionskasse erbracht werden. Eine Haftung des PSV kann sich daher allenfalls aus Art. 8 der Richtlinie ergeben. Dies setzt voraus, dass die Norm auch auf Sachverhalte anwendbar ist, in denen – wie vorliegend – ein Arbeitgeber aufgrund eigener Zahlungsunfähigkeit die Kürzungen der Pensionskassenrente nicht ausgleichen kann. Entscheidungserheblich für den Senat ist zudem, unter welchen Voraussetzungen nach Art. 8 der Richtlinie ein staatlicher Insolvenzschutz gewährleistet ist. Weiter kommt es darauf an, ob die Richtlinienvorschrift unmittelbare Geltung entfaltet und ob sich der Arbeitnehmer deshalb auch gegenüber dem PSV auf sie berufen kann. Für die Beantwortung der Fragen ist der EuGH zuständig.“

Den Wortlaut des Beschlusses finden Sie hier: [3 AZR 142/16 \(A\)](#). // Dr

Rechtsprechung des BAG

- **zur Altersdiskriminierung**

Am 17. Oktober 2017 hat das BAG zwei Urteile verkündet, in denen es u.a. um das Thema der Altersdiskriminierung ging.

In dem Verfahren [3 AZR 199/16](#) war eine Regelung im Tarifvertrag Betriebsrente Post zu beurteilen, nach der die rentenfähigen Beschäftigungszeiten auf den Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres begrenzt waren, spätere Beschäftigungszeiten also unberücksichtigt blieben. Das Gericht stellte in den Leitsätzen seiner Entscheidung fest:

1. Die Festlegung einer Altersgrenze in einer Versorgungsordnung, bis zu der berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeiten erbracht werden können, dient der besseren Begrenzung und Kalkulierbarkeit der wirtschaftlichen Belastungen des Arbeitgebers. Dies hält sich im Rahmen eines legitimen Ziels i.S.v. § 10 Satz 1 AGG.

2. Die Regelung in einer Versorgungsordnung, dass nach Vollendung des 60. Lebensjahres erbrachte Beschäftigungszeiten nicht berücksichtigungsfähig sind, kann angemessen i.S.v. § 10 Satz 2 AGG sein.

Das Verfahren [3 AZR 737/15](#) hatte die Ablösung einer VBL-Versorgung durch den Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebskrankenkassen-Verbände (ATV BKK) zum Gegenstand. Eine darin enthaltene Regelung sah vor, dass sich die monatliche Betriebsrente nach dem betriebsrentenfähigen Einkommen, dem jeweils geltenden Entgeltbetrag einer bestimmten Vergütungsgruppe und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsjahre bestimmt. Strittig war u.a., ob die von der Klägerin vor dem Inkrafttreten des ATV BKK bei der VBL zurückgelegten Dienstjahre mit zu berücksichtigen waren und ob die entsprechende Regelung eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters enthalte.

Die Orientierungssätze des Gerichts lauten:

1. § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG lässt die Festsetzung von Altersgrenzen in Systemen der betrieblichen Altersversorgung unter den dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich zu. Die konkret bestimmte Altersgrenze muss nach § 10 Satz 1 und Satz 2 AGG einem legitimen Ziel dienen sowie angemessen und erforderlich sein. Altersgrenzen sind danach grundsätzlich aber nicht ausnahmslos zulässig.

2. Eine Regelung, die der Begrenzung und Kalkulierbarkeit von Versorgungsansprüchen dient, ist unangemessen und stellt eine unzulässige Altersdiskriminierung dar, wenn sie allein an ein bestimmtes Lebensalter anknüpft, jüngere Arbeitnehmer mit vergleichbar hoher Betriebsrente aber nicht erfasst.

3. Eine Versorgungsregelung, die die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern begrenzen soll, ist nicht erforderlich und damit altersdiskriminierend, wenn sie nur Arbeitnehmer einer bestimmten Altersgruppe erfasst und nicht darauf abstellt, ob solche Vordienstzeiten tatsächlich erbracht wurden. // Dr

- **Insolvenzversicherung bei Gewährung eines „Übergangszuschusses“ (3 AZR 277/16 u.a.)**

[Pressemitteilung des BAG vom 20.3.2018:](#)

„Erhält ein ehemaliger Arbeitnehmer während der ersten sechs Monate des Rentenbezugs sein monatliches Entgelt unter Anrechnung der Betriebsrente als „Übergangszuschuss“ weiter, handelt es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, die der Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unterliegt.“

Bei der früheren, inzwischen insolventen Arbeitgeberin des Klägers galt eine Betriebsvereinbarung über die Gewährung eines Übergangszuschusses. Dieser sollte während der ersten sechs Monate des Rentenbezugs gezahlt werden, wenn der Versorgungsberechtigte im unmittelbaren Anschluss an die aktive Dienstzeit bei der Arbeitgeberin pensioniert wird. Seit Januar 2015 bezieht der Kläger neben der gesetzlichen Rente eine Betriebsrente vom PSV. Dieser ist der Auffassung, er müsse nicht für den Übergangszuschuss eintreten, weil es sich nicht um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handle. Es fehle am erforderlichen Versorgungszweck.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat – ebenso wie das Landesarbeitsgericht – der Klage überwiegend stattgegeben. Der Übergangszuschnitt knüpft an ein vom Betriebsrentengesetz erfasstes Risiko an. Er dient nicht der Überbrückung von Zeiträumen bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. Vielmehr bezweckt er, den Lebensstandard des Arbeitnehmers mit Eintritt in den Ruhestand zu verbessern. Damit hat der Übergangszuschnitt - auch wenn er lediglich vorübergehend gewährt wird - Versorgungscharakter.“ // Dr

aba-Stellungnahme zu Verfassungsbeschwerden

Dem Bundesverfassungsgericht liegen drei Verfassungsbeschwerden vor (1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15 und 1 BvR 478/15) zu der Frage, ob die Erstreckung der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner auf Leistungen einer Pensionskasse, die auf Beiträgen beruhen, die der Arbeitnehmer nach Beendigung des anfänglich zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses selbst in die Pensionskasse einbezahlt hat, insbesondere gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Die aba hat sich in ihrer Stellungnahme insbesondere mit dem eigenständigen beitragsrechtlichen Begriff der betrieblichen Altersversorgung auseinandergesetzt, der den Urteilen des Bundessozialgerichts, die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffen werden, zugrunde liegt. Es wurde argumentiert, dass es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Es widerspricht dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, wenn die Sozialgerichtsbarkeit von der Legaldefinition der betrieblichen Altersversorgung in § 1 Absatz 1 BetrAVG abweicht. Darüber hinaus setzt diese Rechtsprechung einen Fehlanreiz im Hinblick auf das dem Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden gesetzlich eingeräumte Fortsetzungsrecht als private Vorsorge. // Dr

Steuer

Quellensteuer: Kommissionsanhörung und neues Positionspapier PensionsEurope

Zum [Verhaltenskodex](#) „Code of Conduct on Withholding Tax“, den die EU-Kommission im Dezember 2017 veröffentlicht hatte, fand am 30. Januar 2018 eine öffentliche Anhörung bei der EU-Kommission statt ([Agenda](#)). PensionsEurope hatte zur Anhörung eine [Pressemitteilung](#) und am 15. März 2018 das ausführliche [Positionspapier](#) „on smoothing WHT procedures beyond Code of Conduct - EU tax register of recognised pension institution“ veröffentlicht.

Ziel des Verhaltenskodexes ist ein einfacheres Verfahren bei der Quellensteuerrückerstattung in möglichst allen Mitgliedstaaten. Die Empfehlungen zielen auf Abhilfe für die seit langem bestehenden Probleme von Anlegern bei der Erstattung von im Ausland gezahlter Quellensteuer (u.a. lange Dauer der Rückerstattung, hohe Kosten etc.). PensionsEurope unterstützt daher den Verhaltenskodex, der die aktuellen Verfahren der Quellensteuerrückerstattung verbessern könne. Er sei einfach gefasst und enthalte gute, praktikable und konkrete Empfehlungen, die jetzt von allen EU-Mitgliedstaaten und ihren Steuerbehörden aufgegriffen werden sollten. PensionsEurope legt besonderen Wert auf die Nutzung effizienter und benutzerfreundlicher digitaler Verfahren und effizienter interner IT-Systeme. PensionsEurope empfiehlt den Mitgliedstaaten, eine einheitliche europaweite IT-Plattform zu entwickeln. PensionsEurope spricht sich ferner dafür aus, auf einen Quellensteuerabzug bei Altersversorgungseinrichtungen zu verzichten. Die Mitgliedstaaten sollten hierfür gegenseitig ihre Altersversorgungseinrichtungen anerkennen und damit bürokratische und teure Nachweise für diese Einrichtungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten überflüssig machen. Zur Erleichterung dieser automatischen gegenseitigen Anerkennung spricht sich PensionsEurope für die Einrichtung eines EU-Steuerregisters für anerkannte Altersversorgungseinrichtungen aus. // SD/AZ

Aufsicht

Aufsichts-Richtlinie EbAV-II: anstehende nationale Umsetzung

Die [Richtlinie 2016/2341](#) über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-RL) steht bis Januar 2019 zur nationalen Umsetzung an. Die Konsultation des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Referentenentwurf für die EbAV-II-Umsetzung wird für frühestens Mitte Mai 2018 erwartet. // SD

„IT-Sicherheit bei EbAV“: Konsultation zum BaFin-Rundschreibenentwurf VAIT

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den Entwurf des Rundschreibens „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)“ am 13. März 2018 zur [Konsultation](#) gestellt. Das Rundschreiben enthält Hinweise zur Auslegung der Vorschriften über die Geschäftsorganisation im VAG, soweit sie sich auf die technisch-organisatorische Ausstattung der Unternehmen beziehen. Die vorgesehenen Anforderungen umfassen: IT-Strategie; IT-Governance; Informationsrisikomanagement; Informationssicherheitsmanagement; Benutzerberechtigungsmanagement; IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. durch Endbenutzer in den Fachbereichen); IT-Betrieb (inkl. Datensicherung); Ausgliederungen von IT-Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungsbeziehungen im Bereich IT-Dienstleistungen; isolierter Bezug von Hard- und/oder Software.

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die Geschäftsorganisation und somit auch der Ausgestaltung der Strukturen, IT-Systeme oder Prozesse soll das **Proportionalitätsprinzip** eine erhebliche Rolle spielen (Ziff. 6-8), ein „one-size-fits-all“-Ansatz soll nicht verfolgt werden. Die EbAV sind explizit in den VAIT-Anwendungsbereich einbezogen (Ziff. 2).

Stellungnahmen zum VAIT-Entwurf sind bis zum 20. April 2018 möglich.

Mitte April 2018 nimmt die aba-Arbeitsgruppe „VAIT-Umsetzung in EbAV“ unter der Leitung von Herrn Schmidt-Narisckin die Arbeit auf. // SD

EU-Aufsichtsstruktur: nationale Diskussion, Anhörung im ECON-Ausschuss und PE-Positionspapier

Die Pläne der EU-Kommission für eine Reform der EU-Aufsichtsstruktur werden derzeit auf nationaler und europäischer Ebene intensiv diskutiert. Nochmals kurz zur Einordnung: Die EU-Kommission hatte ihren [Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) (ESA Review) Ende September 2017 veröffentlicht. Dieser sieht Änderungen an zahlreichen europäischen Rechtsvorschriften vor, darunter die Verordnungen zur Einrichtung der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA (Bankenaufsicht), ESMA (Wertpapieraufsicht) und EIOPA (Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung). Eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen, etwa über die Befugnisse der EU-Aufsichtsbehörden (ESAs) gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden, deren Leitungsstruktur und der Finanzierung machen den Willen der Kommission deutlich, die Position der ESAs deutlich zu stärken.

Anfang Februar 2018 hat der **Bundesrat** einen kritischen [Beschluss zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) gefasst. Seine „Bedenken im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ beziehen sich auf eine Vielzahl von Aspekten. Die Länderkammer stellt sich deutlich gegen eine Entmachtung der nationalen Aufsichtsbehörden und gegen eine ausufernde EU-Regulierung über Leitlinien und Empfehlungen durch die ESAs. Der Bundesrat kritisiert eine faktische „Selbstmandatierung“ der ESAs. Er ist der Auffassung, dass deren Leitlinien und Empfehlungen in der Aufsichtspraxis heute bereits faktisch verbindliches Recht darstellen. Für die Richtigkeit dieser Sichtweise lieferte die BaFin selbst am 15. Februar 2018 einen Beleg. In einem auf ihrer Internetseite veröffentlichten [Hinweis](#) verkündete sie, „grundsätzlich alle Leitlinien sowie Fragen und Antworten [der europäischen Aufsichtsbehörden] in ihre Verwaltungspraxis“ zu übernehmen.

Kritik übt der Bundesrat auch an der geplanten Einführung „strategischer“ Aufsichtspläne (nach dem Willen der Kommission geregelt in einem jeweils in allen drei Verordnungen neu eingefügten Artikel 29a) sowie an der Einrichtung eines mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzten „Direktoriums“ als neues Leitungsgremium. Es gebe in der aufsichtsrechtlichen Konvergenz keine so gravierenden Mängel, die diese Form einer „direkten Aufsicht durch die Hintertür“ rechtfertigen könne.

Der Bundesrat kritisiert ferner die geplante Umstellung der Finanzierung der ESAs und spricht sich für eine Beibehaltung der derzeitigen Finanzierungsstruktur der ESAs aus. Die ESAs werden bislang zu 40 Prozent aus Beiträgen des EU-Haushalts und zu 60 Prozent von den nationalen Aufsichtsbehörden finanziert. Künftig sollen die letztgenannten 60 Prozent direkt von den beaufsichtigten Unternehmen (dazu zählen auch EbAV) erhoben werden. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass dadurch die ESAs – ohne das Korrektiv der nationalen Aufseher – noch leichter ihre Kompetenzen ausweiten können und ihre Budgetdisziplin nicht gefördert wird.

Im **Deutschen Bundestag** wurde der Vorgang federführend an den Finanzausschuss überwiesen. Mitberatend sind die Ausschüsse für Recht und Verbraucherschutz, Wirtschaft und Energie, sowie der EU-Ausschuss, nicht aber der Ausschuss für Arbeit und Soziales. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21. März 2018 unter TOP 2 mit dem Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur befasst ([Tagesordnung vom 21. März 2018](#)).

Im **Europäischen Parlament** wurde die Arbeit zum [Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) inzwischen ebenfalls aufgenommen. Der ECON-Ausschuss (Wirtschaft und Währung) ist der federführende Ausschuss. Die Berichterstatter sind [Burkhard Balz \(D, EVP\)](#) und [Pervenche Berès \(F, S&D\)](#). Burkhard Balz tritt sein neues Amt als Bundesbank-Vorstand wohl deshalb voraussichtlich erst zum 1. September 2018 an. Stellungnahmen werden von den beiden mitberatenden EP-Ausschüssen BUDG (Haushalt) und IMCO (Binnenmarkt und Verbraucherschutz) erwartet. Der EMPL-Ausschuss (Beschäftigung und soziale Angelegenheiten) wurde nicht eingebunden.

Der federführende ECON-Ausschuss hat am 27. Februar 2018 eine [öffentliche Anhörung](#) zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur durchgeführt. Aus Deutschland war Felix Hufeld, Präsident der BaFin, als Sachverständiger geladen. Er eröffnete [seine Ausführungen](#) mit der Empfehlung „Don't fix what's not broken“. Weiter führte er aus (in deutscher Übersetzung): „Ich kann ausdrücklich nicht bestätigen, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden ihre Kompetenzen systematisch überschreiten. Aber ich sehe auch keinen Mangel an Kompetenzen.“ Des Weiteren sprach er sich gegen eine Entwicklung der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) hin zu einer „Aufsicht über die Aufsicht“ sowie gegen zu viel Bürokratie aus. Kernaufgabe der ESA sei die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und die Konvergenz der Aufsichtsbehörden. Die Rolle der ESA sollte dort gestärkt werden, wo sie einen strukturellen Vorteil hätten. Felix Hufeld schloss seinen Vortrag wie folgt: „We reject any attempt to add administrative burdens, complexity and cost, we consider the members driven set up of the ESAs as an indispensable pillar and strongly support strengthening the ESAs' role where there is an obvious cross border advantage.“

PensionsEurope hat Mitte März 2018 ebenfalls ein unter Beteiligung der aba erstelltes [Positionspapier](#) veröffentlicht. Darin verweist der Verband auf die Einbettung von Altersversorgungseinrichtungen in das nationale Arbeits- und Sozialrecht sowie auf die zu beachtende Verzahnung der Systeme der zweiten Säule mit den jeweiligen gesetzlichen Rentensystemen als erste Säule. PensionsEurope stellt die Notwendigkeit einer aufsichtsrechtlichen Konvergenz für EbAV in Frage. Hinsichtlich des seitens der EU-Kommission vorgeschlagenen unabhängigen Direktoriums, das den bisherigen Verwaltungsrat ersetzen soll, appelliert PensionsEurope, dass dort dauerhaft eine ausreichende Expertise zu Fragen der Altersvorsorge vorhanden sein muss. Stresstestergebnisse einzelner EbAV sollen auch weiterhin nicht veröffentlicht werden Da EbAV keiner direkten Aufsicht durch EIOPA unterliegen, lehnt PensionsEurope die geplanten Aufsichtsgebühren für die Einrichtungen ab, die den heutigen Finanzierungsanteil der nationalen Aufsichtsbehörden ersetzen sollen. Hinsichtlich des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken warnt der Verband vor einer zu stark bankengeprägten Betrachtungsweise („bank bias“). // SD/AZ

EIOPA-Stresstest: Abschlussveranstaltung bei EIOPA und Stellungnahme der Interessengruppe OPSG

Eine von EIOPA organisierte Abschlussveranstaltung bot am 21. März 2018 die Gelegenheit, Bilanz zum 2017 durchgeführten EIOPA-Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu ziehen und mögliche Themen für den EbAV-Stresstest 2019 (Ausbau der Cash-Flow-Analyse, um den zeitlichen Ablauf von ggf. erforderli-

cher Unterstützung durch das/die Trägerunternehmen und Leistungskürzungen besser einschätzen zu können; eine Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG)) zu diskutieren. Dr. Stefan Nellshen hat als OPSG-Vertreter sowohl allgemein zur gewählten Methodik für den EIOPA-Stresstest als auch zu den Ergebnissen ausgeführt.

Bereits Mitte Februar 2018 hatte auch die EIOPA-Interessengruppe für betriebliche Altersversorgung (**OPSG**) ein [Positionspapier](#) mit einer (kritischen) Bewertung des 2017 durchgeführten EIOPA-Stresstests für EbAV veröffentlicht. Darin bekennt sich die OPSG grundsätzlich zu einer Durchführung EU-weiter Stresstests für EbAV. Würde EIOPA eine geeignete Methodik wählen, könnten die Stresstests zusätzliche Erkenntnisse für den Vorstand einer EbAV oder des Trägerunternehmens liefern. EIOPA habe aber weder das Recht, über regulatorische Konsequenzen aus den Tests für alle EbAV zu entscheiden, noch regulatorische Maßnahmen gegen einzelne EbAV zu ergreifen. Dies falle ausschließlich in den Aufgabenbereich der für die EbAV zuständigen Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene (NSA). Die OPSG lehnt weiterhin die Zugrundlegung der Solvency-II-ähnlichen „Common Methodology“ für den EIOPA-Stresstest ab und macht Vorschläge für einen stärker Cash-flow-orientierten Ansatz. Aus Sicht der OPSG sei eine dauerhafte Durchführung des EIOPA-Stresstests auf Basis der Common Methodology und des Cash-flow-Ansatzes für die betroffenen EbAV nicht zumutbar.

OPSG konstatiert außerdem mehrere Verbesserungen im Stresstest von 2017 im Vergleich zum EIOPA-Stresstest 2015 für EbAV. Kritisiert wird jedoch das sog. „double hit scenarios“. Einige OPSG-Mitglieder übten auch Kritik am Tenor der [EIOPA-Pressemitteilung zu den Stresstest-Ergebnissen von Mitte Dezember 2017](#). Diese sei weniger ausgewogen ausgefallen als der Bericht selbst und enthalte unangemessene Aussagen, insbesondere zu Vermögenswerten der EbAV und zu potentiellen finanziellen Schwierigkeiten von Trägerunternehmen.

Ähnliche Bedenken und Forderungen sind auch im PensionsEurope-Positionspapier [„on Appropriate IORP stress testing methodology and EIOPA IORP Stress Test 2017“](#) vom Februar 2018 zu finden. PensionsEurope fordert daher, die bisher von EIOPA verwendete Common Methodology im nächsten EIOPA-Stresstest durch Cash-flow-Analysen zu ersetzen. PensionsEurope hat hierfür einen Überblick zur Weiterentwicklung von Cash-flow-Analysen (einschließlich dreier möglicher Szenarien) und zur Verwendung von ALM-Studien in verschiedenen Mitgliedstaaten erstellt. // SD/AZ

EIOPA-Interessengruppe für betriebliche Altersversorgung (OPSG) vor Neubesetzung

EIOPA setzt für Herbst 2018 seine beiden **Interessengruppen** neu zusammen (sämtliche Unterlagen sind zu finden auf der [EIOPA-Website](#)). Bewerbungen sind möglich bis zum 26. April 2018.

Die 30 Personen umfassende OPSG setzt sich laut Art. 37 Abs. 3 [EIOPA-Verordnung](#) aus folgenden Vertretern zusammen: 10 Vertreter von in der EU tätigen EbAV, Beschäftigtenvertreter, Vertreter der Begünstigten, Vertreter von KMU, Vertreter einschlägiger Berufsverbände, fünf unabhängige Wissenschaftler. Aktuell gehören der OPSG aus Deutschland an: Michaela Koller ([Geschäftsführerin InsuranceEurope](#); Kategorie: EbAV), Prof. Dr. Raimond Maurer (Lehrstuhl für Investment, Portfolio Management und Alterssicherung an der Uni Frankfurt; Kategorie: Wissenschaftler), Claudia Menne (DGB und ETUC; Kategorie: Vertreter der Begünstigten) und Dr. Stefan Nellshen (Bayer AG und Bayer Pensionskasse VVaG; Kategorie: EbAV).

Die aba unterstützt die Kandidatur von Herrn Dr. Nellshen für eine zweite Amtszeit in der OPSG. Herr Dr. Nellshen ist nicht nur ein äußerst engagierte Vertreter der deutschen bAV in der OPSG, sondern auch stellvertretender Leiter des aba-Fachausschusses Kapitalanlage, seit vielen Jahren ein zuverlässiger Träger der aba-Europaarbeit und auch engagiert im europäischen Verband PensionsEurope. // SD

Konsultation der EU-Kommission zu aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten: PE-Stellungnahme

Die EU-Kommission hat – parallel zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur – bis zum 14. März 2018 eine öffentliche Konsultation „zur Zweckmäßigkeit der aufsichtlichen Meldung“ durchgeführt ([KOM-Konsultationsseite](#)). Die EU-Kommission hat 381 Stellungnahmen erhalten. Aktuell läuft eine ähnliche Konsultation der EU-Kommission, und zwar zur öffentlichen Berichterstattung von Unternehmen ([KOM-Konsultationsseite zum „Fitness check on the EU framework for public reporting by companies“](#); 21. März 2018 – 21. Juli 2018).

PensionsEurope hat sich mit einer grundsätzlich gefassten [Stellungnahme](#) beteiligt. Darin weist sie auf die besondere Situation von Altersversorgungseinrichtungen hin. Diese seien jeweils in das nationale Arbeits- und Sozialrecht eingebettet. Richtigerweise seien daher die nationalen Aufsichtsbehörden für die unmittelbare Aufsicht über die Altersversorgungseinrichtungen zuständig. Ein europäischer „one-size-fits-all“-Ansatz sei schädlich.

Des Weiteren appelliert PensionsEurope an die Kommission, die Folgekosten von Berichtspflichten für die Trägerunternehmen und die Begünstigten zu beachten. Dies müsse bei Umfang und Häufigkeit der Berichtsanforderungen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich befürwortet es PensionsEurope, dass EZB, EIOPA, Eurostat und OECD ihre Standards für die Berichterstattung von Altersversorgungseinrichtungen angleichen.

Auch die Konsultation als solche wurde von PensionsEurope begrüßt: Die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung müssten bei allen neuen regulatorischen Anforderungen angemessen berücksichtigt werden. Daher empfiehlt PensionsEurope der Europäischen Kommission, den Fitness-Check alle regelmäßig zu wiederholen. // AZ/SD

Finanzierung nachhaltigen Wachstums: Aktionsplan der EU-Kommission veröffentlicht

Am 8. März 2018 hat die EU-Kommission – im Nachgang des [Endberichts der HLEG on Sustainable Finance](#) – den **Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“** veröffentlicht ([KOM-Link](#) zu verschiedenen Sprachversionen des Aktionsplans und weiteren Infos). Der Aktionsplan steht in einem engen Zusammenhang mit dem Pariser [Klimaschutzübereinkommen von 2015](#) und der Annahme der [UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#) aus dem gleichen Jahr. Dementsprechend stehen Klimaziele und das Ziel eines Übergangs zu einer CO₂-armen, ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft im Vordergrund. Im Einzelnen schlägt die Kommission zehn Maßnahmen vor, die teils legislativer, teils nicht legislativer Natur sind. Erste Umsetzungsschritte waren bereits für das 1. Quartal 2018 vorgesehen (vgl. Tabellen nach den einzelnen Abschnitten und die Gesamtübersichtstabelle auf S. 19 ff. in der deutschen Fassung). Ungeachtet dieses Fokus werden an mehreren Stellen des Aktionsplans aber auch die Kriterien Umwelt, Soziales und Governance (ESG) in ihrer gesamten Breite aufgegriffen (z.B. Aktion 9).

Aus Sicht der deutschen betrieblichen Altersversorgung besonders relevant dürften vor allem die Maßnahme 1 (EU-Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten), Maßnahme 7 (Pflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern) und Maßnahme 10 (Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten) sein.

Interessant für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) in diesem Zusammenhang: Auf kurze Sicht werden die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) in dem Aktionsplan aufgerufen, dessen Umsetzung zu unterstützen, indem sie bestimmte, in der Strategie vorgeschlagene Aufgaben ausführen. Insbesondere sollten die ESA Orientierungshilfen dazu liefern, wie Nachhaltigkeitserwägungen in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen wirksam berücksichtigt werden können, und dazu beitragen, vorhandene Lücken zu ermitteln. Darüber hinaus sollten sie sich für Konvergenz bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitserwägungen im EU-Recht einsetzen. Die Kommission wird die künftige Mittelausstattung der ESA im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2020 bewerten. **Kurzfristig sollten die ESAs bei der Ermittlung und Veröffentlichung der Risiken, denen die Finanzstabilität durch Nachhaltigkeitsfaktoren ausgesetzt wird, eine wichtige Rolle übernehmen.** Zu diesem Zweck könnte eine **gemeinsame EU-Methodik für einschlägige Analysen von Szenarien entwickelt** und später zu **Stresstests** im Bereich Klima/Umwelt ausgebaut werden.“ (S. 15)

Zur Veröffentlichung des KOM-Aktionsplans hat [PensionsEurope eine Pressemitteilung](#) veröffentlicht. PensionsEurope hat folgenden Tenor gewählt: „At the same time, the EU proposals should remain sufficiently flexible not to upset the role of trustees or social partners. Pension funds’ main purpose will continue to be serving the best interests of their members and to delivering adequate pensions at low costs.“

Die EU-Kommission will eine neue 30-köpfige **Sachverständigengruppe "technical expert group on sustainable finance"** (nachhaltiges Finanzwesen) zusammensetzen, die die EU-Kommission unterstützen soll bei der Entwicklung von:

- “an EU taxonomy of climate change mitigation, climate change adaptation and other environmental activities
- an EU Green Bond Standard
- other climate-related metrics“

Eine Bewerbung für diese technische Arbeitsgruppe ist möglich bis zum 16. April 2018 (Infos zur Gruppe und [Bewerbung](#)). // SD/AZ

EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen veröffentlicht

Die EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen wurde am 17. Februar 2018 im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht. Die aba hatte sich im September 2017 mit den Verbänden AKA und ABV an der EZB-Konsultation beteiligt und eine [gemeinsame Stellungnahme](#) eingereicht.

Mit der Verordnung sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine europaweit harmonisierte Statistik über Pensionseinrichtungen geschaffen werden. Eine solche Datengrundlage beansprucht die EZB für sich für die Wahrnehmung ihrer makroökonomischen Aufgaben, insbesondere ihrer Verantwortung für die Finanzmarktstabilität.

Auf die aus Sicht der aba wichtige Frage, nämlich welche Durchführungswege und ggf. Finanzierungsvehikel in Deutschland in die EZB-Definition der berichtspflichtigen „Altersvorsorgeeinrichtung“ fallen, liefert die Verordnung selbst keine abschließende Antwort. Dies ist Aufgabe der Bundesbank. Sie wird daher den Kreis der meldepflichtigen Altersvorsorgeeinrichtungen festlegen und weitere Fragen der nationalen Umsetzung der EZB-Verordnung klären.

Die EZB-Verordnung sowie ein ergänzend von der EZB veröffentlichtes „[Feedback-Statement](#)“ machen deutlich, dass zwar nicht alle, aber mehrere weitere Änderungsvorschläge aus den Stellungnahmen von aba/AKA/ABV und [PensionsEurope](#) berücksichtigt wurden. So wurde der Termin für die erstmalige Datenlieferung nach hinten verlagert. So müssen die vierteljährlichen Daten über Aktiva nun erstmals für das dritte Quartal 2019 und die jährlichen Daten über Passiva und Mitglieder für das Jahr 2019 geliefert werden. Im Übrigen wird es nicht nur für die jährlichen Datenlieferungen, sondern auch für die vierteljährlichen Datenlieferungen im Rahmen eines „phasing in“ übergangsweise großzügigere Fristen geben. Für quartalsweise fällige Daten beträgt die Frist zunächst 10 Wochen nach Ablauf des Quartals, auf das sich die Daten beziehen. Anschließend wird sie um eine Woche pro Jahr verkürzt und wird im Jahr 2022 sieben Wochen betragen. Bei den jährlichen Datenlieferungen beträgt die Frist zunächst 20 Wochen, anschließend wird sie um zwei Wochen pro Jahr verkürzt und wird ab 2022 dann 14 Wochen betragen. // SD

EIOPA-Datenanforderungen: aktueller Stand

Gegenüber dem [letzten aba-Newsletter](#) ist uns kein aktuellerer Stand bekannt. Weiter offen ist, ob die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet werden, Einzeldaten der größten EbAV an EIOPA weiterzugeben. Ob die Pensionskassen und Pensionsfonds die geforderten Daten im XBRL-Format an die BaFin liefern müssen, dürfte von der BaFin-Entscheidung dazu abhängen.

Nochmals kurz zum Hintergrund: EIOPA hatte am 26. Juli 2017, also zeitgleich mit der Veröffentlichung der EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen, das Papier „[on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information](#)“ zur Konsultation gestellt ([EIOPA-Pressemitteilung](#); [EIOPA-Link](#) zu allen Papieren). Den EbAV droht mit den – zusätzlich zu den bereits bestehenden nationalen Meldepflichten und den neuen EZB-Meldepflichten – sehr detaillierten EIOPA-Meldeanforderungen ein erheblicher Mehraufwand und ein für die meisten neues und teures Meldeformat XBRL. Unser [europäischer Verband PensionsEurope](#) und die [aba](#) hatten im Rahmen der EIOPA-Konsultation über einen EU-weit einheitlichen Berichterstattungsrahmen auf Grundlage von Art. 35 EIOPA-Verordnung fristgerecht (27. Oktober 2017) sehr kritisch Stellung genommen. // SD

Brexit und bAV: PensionsEurope-Positionspapier

Der Europäische Rat (Artikel 50) hat am 23. März 2018 [Leitlinien zum Rahmen für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich nach dem Brexit](#) angenommen. PensionsEurope hofft, dass die endgültige Einigung rechtzeitig zustande kommt und mögliche Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung berücksichtigt werden. PensionsEurope hat daher in einer [Pressemitteilung](#) und einem [Positionspapier „on Brexit“](#) am 28. März 2018 darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Brexit-Verhandlungen erhebliche Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung in der EU und im Vereinigten Königreich haben wird.

Derzeit stammen laut [EIOPA-Bericht 2016](#) etwa 51% der EbAV-Deckungsmittel im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aus Großbritannien und 33% aus den Niederlanden. Nach dem Brexit würden allein auf die niederländischen EbAV 67% aller Deckungsmittel entfallen. Dies würde mit Blick auf Verhältnismäßigkeit und Subsidiaritätsgrundsatz Fragen im Hinblick auf den notwendigen EU-Regulierungsrahmen für EbAV aufwerfen.

PensionsEurope hofft auf eine dauerhafte und abschließende Vereinbarung über die Wahrung der Ansprüche von EU-Bürgern, die Mitglieder britischer Versorgungssysteme sind, sowie für britische Bürger, die Mitglieder europäischer Systeme sind. Dies betrifft sowohl Systeme der betrieblichen Altersversorgung als auch die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. Außerdem hofft PensionsEurope, dass der Brexit keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben wird und keine neuen Hindernisse für den Kapitalfluss in Europa entstehen. Trägerunternehmen seien auf eine starke europäische Wirtschaft und einen robusten Finanzsektor angewiesen, um hochwertige betriebliche Altersversorgungssysteme erhalten zu können. Insbesondere sollte daher ein plötzliches Auftauchen von Zollschränken vermieden werden.

Schließlich verweist PensionsEurope darauf, dass Transaktionen zwischen Altersversorgungseinrichtungen und Investmentbanken in der Regel auf britischem Recht basieren, da dort die meisten von ihnen ihren Sitz haben. Ein harter Brexit könnte Altersversorgungseinrichtungen Millionen Euro kosten, etwa um Derivatgeschäfte, die aktuell über London abgewickelt werden, neu zu ordnen. // SD/AZ

EIOPA-Bericht „Market development report on occupational pensions and cross-border IORPs“

Die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA hat Ende Januar 2018 ihren [Bericht über die Marktentwicklung des Marktes für betriebliche Altersversorgung und die grenzüberschreitenden Aktivitäten von EbAV](#) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für 2017 veröffentlicht.

Insgesamt gibt es laut diesem EIOPA-Bericht 155.481 EbAV im EWR, davon allein 112.212 in Irland, 39.412 in UK, 2.086 in Zypern, 341 in Spanien, 267 in Italien, 266 in den Niederlanden, 186 in Portugal und 167 in Deutschland. Die Summe der Assets (Vermögen) aller EbAV beträgt insgesamt 3.546 Mrd. Euro. Davon entfallen allein 1.613 Mrd. Euro auf UK, 1.296 Mrd. auf die Niederlande und mit großem Abstand 224 Mrd. auf Deutschland. Interessant ist auch, dass das bAV-Geschäft der Lebensversicherungen unter Art. 4 EbAV-RL weiter relativ gering ist und sich bislang noch auf Frankreich, Slowenien und Schweden beschränkt.

Ferner zeigt der Bericht eine Verlagerung von leistungs- hin zu beitragsbezogenen Systemen. Die Zahl der aktiven grenzüberschreitend tätigen EbAV stagniert auf niedrigem Niveau (73 Ende 2016). Allein die Zahl der grenzüberschreitenden EbAV, die von Dienstleistern eingerichtet werden, nimmt zu. // SD

Verschiedenes

aba-Frühjahrstagungen: Noch freie Plätze!

Auch kurz nach Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes steht auf nationaler und europäischer Ebene wieder eine Vielzahl von Themen auf der politischen Agenda. In unseren drei Frühjahrstagungen werden wir diese Fragen eingehend behandeln. Bei allen Veranstaltungen sind noch Plätze frei.

Unser diesjähriges [Forum Steuerrecht](#) findet am 24. April 2018 in Mannheim statt. Wie jedes Jahr bieten wir Experten und Kennern des Steuerrechts der betrieblichen Altersversorgung einen aktuellen Überblick über Neuigkeiten und jüngste Entwicklungen. Zu den behandelten Themen zählen u.a.: Aktuelle Rechtsprechung, neue Gesetzgebungsvorhaben, aktuelle Praxisprobleme der Direktzusage sowie die veränderte Ausgestaltung der Riester-Förderung.

Das [Forum Arbeitsrecht](#) findet einen Tag später, am 25. April 2018, ebenfalls in Mannheim, statt. Auch hier steht die Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes im Vordergrund. Die Fachvorträge widmen sich u.a.: Aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung, praktischen Fragen der Durchführung der tariflichen Beitragszusage, Änderungen beim Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, Haftungsfragen bei Eigenbeiträgen sowie neuen Entwicklungen in der Hinterbliebenenversorgung.

Die [aba-Jahrestagung 2018](#) findet am 3. und 4. Mai 2018 im Hotel Maritim, Stauffenbergstraße 26, 10786 Berlin, statt. Die [aba-Mitgliederversammlung](#) findet im Rahmen der Jahrestagung statt, und zwar am 3. Mai zwischen 11:30 und 12:30 Uhr.

Mitglieder der aba können sich [hier](#) anmelden. Der Teilnahmebeitrag beläuft sich auf **215,00 €/Person für beide Tage**. Enthalten ist eine Verpflegungspauschale von 99,00 € incl. MwSt. Die alleinige Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist kostenfrei.

Das Programm wurde auf der [aba-Homepage](#) veröffentlicht. Neben Fragen zur Umsetzung des am 1.1.2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes nehmen wir zahlreiche weitere Themen in den Blick. Von aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene über Themen wie Digitalisierung, aufsichtsrechtliche Anforderungen an die IT, Datenschutz, Umsetzung des neuen Kapitalanlagerundschreibens, ethisch-nachhaltige Kapitalanlage, säulenübergreifende Renteninformation, risikoarme Ausgestaltungen der Direktzusage und die Zukunft des § 6a EStG spannt sich der Bogen der mehr als 40 Fachvorträge.

Neben diesen Tagungen veranstaltet die aba natürlich auch in diesem Jahr wieder [Seminare](#) zu Fragen des Arbeitsrechts, des Steuerrechts, über die Organisation von Pensionskassen sowie zu Fragen des Versorgungsausgleichs, der Kapitalanlage und der Rechnungslegung. Informationen finden Sie [hier](#). // AZ

„Aufsichtsrecht für EbAV“ und Tagung der FV Pensionskassen am 10./11. September 2018

Auch 2018 werden wieder eine [aba-Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“](#) (10. September 2018) und eine [aba-Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen](#) (11. September 2018) stattfinden, und zwar in Königswinter. Weitere Informationen zu beiden Tagungen werden nach der aba-Jahrestagung in der [Tagungsrubrik der aba-Internetseite](#) veröffentlicht werden. // AZ

BaFin-Jahreskonferenz am 13. November 2018 in Bonn

Die [BaFin-Jahreskonferenz](#) findet **am 13. November 2018** in Bonn unter dem Titel „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ statt. Erste Informationen finden sich in einer aktuellen [BaFin-Meldung](#). In der Veranstaltung, die auch für dem Solvency-II-Regime unterliegende **Unternehmen** interessant sein wird, will die BaFin den Blick erneut in die Zukunft richten, und zwar mit einem erweiterten Programmformat. Einem Plenumsteil sollen gesonderte Programmteile für Solvency-II und Solvency-I-Unternehmen folgen. Neu in diesem Jahr ist auch der Veranstaltungsort: der frühere Plenarsaal des Deutschen Bundestages. Einzelheiten zur Konferenz (Programm, Anmeldeverfahren) wird die BaFin demnächst im BaFinJournal sowie in der Rubrik [Veranstaltungen](#) bekannt geben. // SD/AZ

PensionsEurope Jahreskonferenz im Juni 2018 in Brüssel

Die [PE-Jahreskonferenz 2018 findet am 7. Juni](#) in Brüssel statt. Neben den zwei Panels (What will be the role of pensions in the future economy? The future of sustainable finance) soll es auch um die Entwicklung von auto-enrollement in UK, die Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur und die Finanzlandschaft nach Brexit gehen. Der Konferenz geht ein Empfang am Vorabend voraus. Die Teilnahme für „pension scheme“-Vertreter, die aba-Mitglied sind, ist kostenlos.

Weitere Informationen sind auf der [PE-Website zur Konferenz](#) zu finden. // SD/AZ



Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stiefermann@aba-online.de

// Ab Jean.Abel@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de

// AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Tagungen

- 24.04.18** [Forum Steuerrecht](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 25.04.18** [Forum Arbeitsrecht](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 03./04.05.18** [80. aba-Jahrestagung](#)
Maritim Hotel, Berlin
- 10.09.18** **aba-Fachtagung
„Aufsichtsrecht für EbAV“**
Maritim Hotel, Königswinter
- 11.09.18** **aba-Tagung der Fachvereinigung
Pensionskassen**
Maritim Hotel, Königswinter
- 26.09.18** **aba-Tagung der Fachvereinigung
Mathematische Sachverständige**
Maritim Hotel, Düsseldorf

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: www.aba-online.de

Seminare

Weitere Informationen unter: www.aba-online.de



[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop](#)
05.06. - 08.06.18 (Würzburg)



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
13.05. - 18.05.18 (Dresden)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
16.09. - 21.09.18 (Fulda)



[Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten](#)
07.06. - 08.06.18 (Fulda)



[Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
02.07.- 03.07.18 (Unterhaching/München)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u.ä. Verpflichtungen](#)
09.07.- 10.07.18 (Unterhaching/München)



[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)
18.09. - 20.09.18 (Würzburg)

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **30. April 2018**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).